



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>26. IFRS-FA / 29.04.2014 / 13:15 – 14:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>11 – Aktuelle Verlautbarungen der EU mit Bezug zur Rechnungslegung</b>
<b>Thema:</b>	<b>EU-Maßnahmenpaket zur langfristigen Finanzierung der Wirtschaft &amp; Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Standardsetzung</b>
<b>Papier:</b>	<b>26_11_IFRS-FA_EU_CoverNote</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
26_11	26_11_IFRS-FA_EU_CoverNote	Cover Note
26_11a	26_11a_IFRS-FA_EU_LTFCOM	Communication from the Commission on Long-Term Financing of the European Economy [COM(2014) 168 final] (27.03.2014)
26_11b	26_11b_IFRS-FA_EU_LTFMEMO	Memo Communication on long-term financing of the European economy: frequently asked questions [MEMO/14/238] (27.03.2014)
26_11c	26_11c_IFRS-FA_EU_REG258	Regulation (EU) No 258/2014 (03.04.2014)

Stand der Informationen: 16.04.2014.



---

## Hintergrund

2 In den vergangenen Wochen sind auf Ebene der Europäischen Union zwei wesentliche Verlautbarungen bzw. Rechtsakte mit Bezug zur Rechnungslegung veröffentlicht worden:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft vom 27. März 2014 [COM(2014) 168 final] (im Folgenden „Mitteilung“), Sitzungsunterlage **26\_11a**

Die Europäische Kommission hat ein Maßnahmenpaket angenommen, das neue und andere Wege zur Erschließung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen und Europas Rückkehr zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum unterstützen soll. Die Maßnahmen bauen auf den Reaktionen auf das „Grünbuch – Langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“ auf. Zum Paket gehören auch Maßnahmen in Bezug auf die Rechnungslegung.

- b) Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (im Folgenden „Verordnung“), Sitzungsunterlage **26\_11c**

Die Verordnung setzt das mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bereits in der Vergangenheit praktizierte Gemeinschaftsprogramm einer Kofinanzierung ausgewählter Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung bis zum Jahr 2020 fort. Neben der Regelung der Begünstigungen enthält die Verordnung jedoch auch organisatorische und materiell-inhaltliche Anmerkungen zur Standardsetzung im europäischen Interesse.

## Ziel der Sitzung

3 In dieser FA-Sitzung sollen die wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Inhalte der beiden o.g. Verlautbarungen vorgestellt und diskutiert werden. Ferner soll erörtert werden, welche Implikationen sich hieraus auf die Tätigkeitsfelder und das Arbeitsprogramm von DRSC und EFRAG auf deutscher bzw. europäischer Ebene ergeben könnten.



---

## Inhalte der Verlautbarungen

### 1 Mitteilung der Kommission über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft

#### 1.1 Entstehung

##### 1.1.1 Grünbuch und öffentliche Konsultation über langfristige Finanzierung

- 4 Die Europäische Kommission nahm am 25. März 2013 das „Grünbuch – Langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“ [COM(2013) 150 final] an, das eine breit angelegte Debatte über die verschiedenen Einflussfaktoren anstieß, die auf die Fähigkeit der europäischen Wirtschaft zur Beschaffung der für den Erhalt und die Beschleunigung ihrer Erholung benötigten Finanzmittel einwirken. Das Ziel des Grünbuchs war die Ergründung der Frage nach besseren Möglichkeiten zur Zuführung der Spareinlagen von Staaten, Unternehmen und privaten Haushalten zum langfristigen Investitionsbedarf. Die Konsultation zum Grünbuch erbrachte 292 Antworten aus allen Teilen der Wirtschaft.

##### 1.1.2 Andere politische Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene

- 5 Die Debatte über langfristige Finanzierung fand auf europäischer und internationaler Ebene ihren Widerhall. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss setzte eine hochrangige Expertengruppe ein, die ihren Bericht im Dezember 2013 veröffentlichte. Im Mittelpunkt standen KMU und Infrastruktur. Das Europäische Parlament nahm am 26. Februar 2014 eine Entschließung [2013/2175(INI)] über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft an. Diese Entschließung enthält viele Fragestellungen, die auch in der vorliegenden Mitteilung behandelt werden.

##### 1.1.3 Maßnahmenplan der Kommission für die Deckung des langfristigen Finanzierungsbedarfs der europäischen Wirtschaft

- 6 Die vorliegende Mitteilung ist Kernelement eines Maßnahmenplans der Europäischen Kommission für die Deckung des langfristigen Finanzierungsbedarfs der europäischen Wirtschaft. Anlass ist der konkret aus den vorgenannten Aktivitäten identifizierte Handlungsbedarf, um die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und tragfähige Investitionen wiederherzustellen. Das bedeutet nach Auffassung der Kommission auch, dass neue Wege gefunden werden müssen, um Mittel in langfristige Investitionen zu leiten.



- 
- 7 Neben der Mitteilung zur langfristigen Finanzierung der Wirtschaft umfasst das am 27. März 2014 angenommene Maßnahmenpaket (quasi als deren erste Umsetzungsvorschläge) auch einen Gesetzgebungsvorschlag mit überarbeiteten Vorschriften für die betriebliche Altersversorgung (Überarbeitung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung), der darauf abstellt, die Weiterentwicklung dieser Kategorie langfristig agierender institutioneller Anleger in der EU zu unterstützen [MEMO/14/239] sowie eine Mitteilung über Crowdfunding als alternative Finanzierungsquelle für KMU [MEMO/14/240].
- 8 Eine tabellarische Übersicht nebst Zeitschiene der insgesamt vorgeschlagenen Maßnahmen enthält das „*Memo Communication on long-term financing of the European economy: frequently asked questions*“ vom 27. März 2014 [MEMO/14/238] (im Folgenden „FAQ“), welches als Sitzungsunterlage **26\_11b** vorliegt.

## 1.2 Inhaltlicher Überblick

- 9 Die Mitteilung über die langfristige Finanzierung stützt sich neben den Antworten auf die Konsultation zum Grünbuch auch auf in internationalen Gremien wie der G20 und der OECD geführte Gespräche. Die Reihe spezifischer Maßnahmen, die die Europäische Kommission zur Verbesserung der langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft ergreifen will, lassen sich in sechs Schwerpunktbereiche zusammenfassen (vgl. auch Wortlaut der Pressemitteilung IP/14/320):

a) Mobilisierung privater Quellen langfristiger Finanzierungen

Dazu gehören die endgültige Ausgestaltung des Aufsichtsrahmens für Banken und Versicherungsunternehmen derart, dass langfristige Investitionen in die Realwirtschaft gefördert werden, die Mobilisierung der persönlichen Altersvorsorgeersparnisse in größerem Umfang als bisher sowie die Prüfung der Fragen, wie die grenzüberschreitende Übertragung von Ersparnissen wirksamer unterstützt werden kann und welche Vorteile mit der Schaffung eines EU-weiten Sparkontos verbunden wären.

b) Bessere Nutzung öffentlicher Mittel

Darunter fallen die Unterstützung der Tätigkeit nationaler Förderbanken (vom Staat geschaffene Finanzinstitute, die Finanzierungen für wirtschaftsfördernde Investitionen bereitstellen) und die Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen bestehenden nationalen Ausfuhrkreditsystemen (Einrichtungen, die Exportfinanzierungen zur Verfügung stellen und damit als Vermittlungsstellen zwischen



den Behörden und den Exporteuren agieren). Beide Aspekte spielen bei der langfristigen Finanzierung eine wichtige Rolle.

c) Entwicklung der europäischen Kapitalmärkte

Diese Maßnahmen sollen den Zugang der KMU zu Kapitalmärkten und zu größeren Systemen gemeinschaftlicher Kapitalanlage erleichtern und umfassen die Schaffung eines liquiden und transparenten Sekundärmarkts für Unternehmensanleihen, die Neubelebung der Verbriefungsmärkte unter angemessener Berücksichtigung der Risiken und der Wesensunterschiede dieser Produkte und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen und Privatplatzierungen in der EU.

d) Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU

Hinsichtlich dieses Aspekts enthält die Mitteilung über langfristige Finanzierungen unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditinformationen über KMU, zur Neubelebung des Dialogs zwischen Banken und KMU und zur Bewertung empfehlenswerter Praktiken zur Unterstützung von KMU beim Zugang zu den Kapitalmärkten.

e) Mobilisierung privater Finanzierungen für Infrastruktur im Rahmen von Europa 2020

Hier sind die Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen über Pläne für Infrastrukturinvestitionen sowie der Kreditstatistiken zu Infrastrukturdarlehen zu nennen.

f) Ausbau des allgemeinen Rahmens für nachhaltige Finanzierung

Der neue Rahmen soll verbesserte Corporate-Governance-Vorschriften für langfristige Finanzierungen vorgeben, beispielweise hinsichtlich der Einbindung der Aktionäre (der Vorschlag zur Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie soll in Kürze angenommen werden), der Mitarbeiterbeteiligung, der Berichterstattung über die Unternehmensführung sowie im Hinblick auf Umwelt-, soziale und Unternehmensführungsaspekte.



---

## 1.3 Konsequenzen für Rechnungslegungsstandards

### 1.3.1 Rückmeldungen zum Grünbuch

- 10 Unter dem letztgenannten Schwerpunktbereich „Ausbau des allgemeinen Rahmens für nachhaltige Finanzierung“ enthält die Mitteilung einen eigenen Abschnitt, der sich mit der Ableitung von Maßnahmen hinsichtlich Rechnungslegung befasst.
- 11 Das Grünbuch ergründete diesbezüglich die Frage, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Genauigkeit der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen einerseits und ausreichenden Anreizen für das Halten und Verwalten langfristiger Anlagen andererseits hergestellt werden kann. Die Mitteilung nennt hierzu explizit folgende Rückmeldungen der Interessenträger:
- a) Mehrfache Kritik an der Rechnungslegung nach dem Prinzip des beizulegenden Zeitwerts, weil sie Marktschwankungen in Finanzberichte einführt und damit kurzfristig angelegtes Verhalten begünstigt.
  - b) Viele der Befragten äußerten sich auch zur Bedeutung des Rahmenkonzepts des IASB zur Sicherstellung dessen, dass zukünftige Rechnungslegungsstandards in einer Weise entwickelt werden, die langfristigen Anlagen nicht schadet.
  - c) Die Interessenträger wiesen auch auf die laufenden Arbeiten des IASB zur Überprüfung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) hin.
- 12 In diesem Kontext weist die Mitteilung auf die derzeitige Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 (im Folgenden „IAS-Verordnung“) hin; unter anderem im Hinblick darauf, ob die 2002 festgelegten Anerkennungskriterien noch angemessen und für Europa heute und in Zukunft hinreichend robust sind.
- 13 Ferner greift die Mitteilung explizit eine Diskussion über die Bilanzierungsgrundsätze von KMU auf und führt aus:
- a) Viele Interessenträger baten um eine für börsennotierte KMU vereinfachte Fassung des gesamten, für alle börsennotierte Unternehmen geltenden Satzes an IFRS-Normen, wobei sie jedoch anerkennen, dass robuste Standards zur Wahrung des Vertrauens der Anleger notwendig sind.
  - b) Ein vollständiger, eigenständiger Rechnungslegungsrahmen für KMU würde darüber hinaus grenzübergreifenden Gruppen und Anlegern Nutzen bringen.



### 1.3.2 Abgeleitete Maßnahmen

- 14 Vor dem Hintergrund der vorgenannten Rückmeldungen zum Grünbuch benennt die Kommission in ihrer Mitteilung die folgenden vier konkreten Maßnahmen in Bezug auf Rechnungslegungsstandards (vgl. auch Anhang *Table of actions* der FAQ, Area 14):
- a) Im Rahmen der Übernahme des überarbeiteten IFRS 9 wird die Kommission abwägen, ob die Verwendung des beizulegenden Zeitwerts in diesem Standard – insbesondere im Hinblick auf Geschäftsmodelle für langfristige Anlagen – angemessen ist.
  - b) Die Kommission wird den IASB auffordern, die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Anlagehorizonte der Anleger sowohl bei bestimmten maßgeblichen Projekten als auch bei der Entwicklung des Rahmenkonzepts angemessen zu berücksichtigen und dabei der Wiedereinführung des Vorsichtsprinzips besondere Beachtung zu schenken.
  - c) In der Evaluierung der IAS-Verordnung durch die Dienststellen der Kommission wird im Laufe des Jahres 2014 gemeinsam mit den Interessenträgern die Angemessenheit der Übernahmekriterien untersucht werden. Dabei wird man auch Europas Bedarf an langfristigen Finanzierungen berücksichtigen.
  - d) Die Dienststellen der Kommission werden 2014 ein Konsultationsverfahren zur Prüfung folgender Fragen einleiten:
    - i. Argumente für einen vereinfachten Rechnungslegungsstandard für die konsolidierten Jahresabschlüsse börsennotierter KMU und
    - ii. Nutzen eines komplett eigenständigen Rechnungslegungsstandards für nicht börsennotierte KMU zur Ergänzung der Rechnungslegungsrichtlinie.



---

## 2 Verordnung zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### 2.1 Hintergrund

- 15 Mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde im Jahr 2009 ein Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten auf den Gebieten der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung aufgelegt. Hierdurch wurden EFRAG, die IFRS-Stiftung und das PIOB bis zum 31. Dezember 2013 von der EU in Form von Betriebskostenbeiträgen kofinanziert.
- 16 Die Verordnung führt aus, dass eine Kofinanzierung durch die EU den Begünstigten eine klare, stabile, diversifizierte, solide und angemessene Finanzierung garantiert und dazu beiträgt, dass sie ihren im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag unabhängig und wirkungsvoll wahrnehmen können. Sie kommt deshalb zu dem Schluss, dass die EU zu einer funktionierenden internationalen Standardsetzung in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung beitragen und für die o.g. Organisationen auch weiterhin ausreichend Finanzmittel bereitstellen sollte.
- 17 Die besondere Bedeutung der Standardsetzung und der damit verbundenen Organisationen wird in den Erwägungsgründen der Verordnung u.a. nochmals anhand folgender Aussagen verdeutlicht:
- a) Ein gut funktionierender gemeinsamer Rahmen für die Rechnungslegung ist für den Binnenmarkt, für reibungslos funktionierende Kapitalmärkte und für die Schaffung eines integrierten Finanzdienstleistungsmarkts in der EU von grundlegender Bedeutung.<sup>1</sup>
  - b) Jahresabschlüssen kommt nicht nur beim Schutz der Interessen von Anteilseignern und Gläubigern wesentliche Bedeutung zu, sie bilden auch insoweit die Grundlage der Finanzaufsichtsvorschriften, als alle wichtigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Finanzdienstleistungen auf Unternehmensabschlüsse abstellen. Die Regulierungsbehörden stützen sich auf die Rechnungslegungstermi-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 2.





nologie, um zu verstehen, welche Risiken ein Unternehmen eingeht und welche Anforderungen dieses Unternehmen daher erfüllen muss.<sup>2</sup>

- c) In einer globalen Wirtschaft muss auch bei der Rechnungslegung ein gemeinsames Grundverständnis bestehen, wobei gleichzeitig die zahlreichen unterschiedlichen Rechnungslegungstraditionen zu berücksichtigen sind, die bisher angewandt werden. Die IFRS wurden weltweit in viele aber nicht alle Rechtssysteme übernommen und werden dort angewandt. Solche internationalen Rechnungslegungsstandards müssen in einem transparenten, demokratisch rechenschaftspflichtigen Prozess aufgestellt werden. Um zu gewährleisten, dass die Interessen der EU geschützt werden und globale Standards qualitativ hochwertig und mit Unionsrecht vereinbar sind, muss den Unionsinteressen in diesem internationalen Standardsetzungsprozess gebührend Rechnung getragen werden.<sup>3</sup>
- d) Die im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung tätigen Einrichtungen hängen in hohem Maße von einer externen Finanzierung ab und spielen in der EU eine wichtige, für einen funktionierenden Binnenmarkt entscheidende Rolle. Sie sind durch Betriebskostenbeiträge aus dem Unionshaushalt kofinanziert worden, wodurch sie ihre finanzielle Unabhängigkeit vom privaten Sektor und Ad-hoc-Mitteln vergrößern und dadurch ihre Kapazitäten und Glaubwürdigkeit erhöhen konnten.<sup>4</sup>

## 2.2 Zielsetzung und Begünstigung

18 Durch die Verordnung wird ein Unionsprogramm (im Folgenden „Programm“) aufgelegt, das die Tätigkeit von Einrichtungen unterstützen soll, die zur Erreichung der politischen Ziele der EU in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung beitragen:

- a) *Begünstigte* im Sinne der Verordnung sind (weiterhin) IASB und EFRAG aus dem Bereich Rechnungslegung und PIOB aus dem Bereich Abschlussprüfung.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 4.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 5.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 15.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 3 Abs. 1.



- b) *Tätigkeiten* im Sinne der Verordnung sind die Ausarbeitung und Beiträge zur Ausarbeitung von Standards, Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards oder Kontrolle des Standardsetzungsprozesses.<sup>6</sup>
- 19 Ziel des Programms ist es, die Rahmenbedingungen für einen effizient funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem eine transparente und unabhängige Aufstellung internationaler Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards unterstützt wird.<sup>7</sup> Die Verordnung trat am 9. April 2014 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.<sup>8</sup>
- 20 In der Verordnung wird für die Gesamtlauzeit des Programms bis 2020 eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet. Die indikative Aufschlüsselung der festgelegten Mittel für die drei Begünstigten ist folgende:<sup>9</sup>
- a) für EFRAG: 9 303 000 EUR;
- b) für die IFRS-Stiftung: 31 632 000 EUR;
- c) für das PIOB: 2 241 000 EUR.
- 21 Die Begünstigung von EFRAG beschränkt sich dabei auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016.<sup>10</sup> Gegebenenfalls legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Fortsetzung der Finanzierung von EFRAG nach dem 31. Dezember 2016 vor.<sup>11</sup> Die Begünstigten sollen für eine effiziente und wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln sorgen, worunter auch Reise- und damit verbundene Kosten fallen.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 1 Abs. 2.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 2.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 11.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 6 Abs. 3.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 3 Abs. 1 a) i).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 9 Abs. 6.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 24.



---

## 2.3 Organisatorische Aspekte und Forderungen

### 2.3.1 Neuorganisation von EFRAG

- 22 Nach Auffassung der Erwägungsgründe der Verordnung übernimmt EFRAG im internationalen Kontext mehr und mehr die Funktion eines „Sprachrohrs Europas in Sachen Rechnungslegung“.<sup>13</sup> In dieser Funktion trage EFRAG durch Eingaben zum Standardsetzungsprozess des IASB bei. Damit EFRAG diese Aufgabe erfüllen könne, sollte sie im Laufe eines geeigneten Verfahrens mit sämtlichen in der EU vertretenen Auffassungen vertraut gemacht werden, wobei die nationalen Standardsetzer, Regierungen und Regulierungsbehörden sowie andere Akteure eine entscheidende Rolle spielen, da bereits zwischen den Mitgliedstaaten und den unterschiedlichen Akteuren erhebliche Meinungsunterschiede bestehen. Alle Kontakte zwischen EFRAG und dem IASB sollten vollkommen transparent sein, und jeder Beschlussfassung EFRAG sollte eine umfassende Konsultation der nationalen Standardsetzer vorausgehen.
- 23 Die Verordnung greift damit wesentliche Elemente des von der Europäischen Kommission am 12. November 2013 veröffentlichten Berichts von Philippe Maystadt (im Folgenden „Bericht des Sonderberaters“) auf, in dem mögliche Reformen der Organisationsstruktur von EFRAG dargelegt wurden, durch die der Beitrag der EU zur Ausarbeitung internationaler Rechnungslegungsstandards intensiviert werden soll.
- 24 Die Verordnung verlangt zudem, dass die Organisationsstrukturen von EFRAG entsprechend der Empfehlungen des Berichts des Sonderberaters überarbeitet und diese Reformen unverzüglich umgesetzt werden.<sup>14</sup>
- 25 Die Europäische Kommission soll dabei die Umsetzung der Reform der Organisationsstrukturen von EFRAG überwachen und das Europäische Parlament und den Rat über den Fortschritt bei ihrer Umsetzung unterrichten. Hierzu sollte die Kommission bis zum 31. März 2014 und ab 2015 jährlich spätestens im Juni Berichte zum Fortschritt bei EFRAG bei der Umsetzung der Reformen betreffend ihre Organisationsstruktur vorlegen.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 9.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 11.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 6 c).



### 2.3.2 Unabhängigkeit der Begünstigten

- 26 Die Verordnung weist in Ihren Erwägungsgründen darauf hin, dass die öffentliche Finanzierung nicht als Bestätigung einer völligen Unabhängigkeit der Begünstigten vom privaten Sektor angesehen werden darf.
- 27 Deshalb fordert die Verordnung eine größere Transparenz in Bezug auf die Mitgliedschaft in den Leitungsgremien etwa des IASB und von EFRAG, damit sichergestellt ist, dass alle Interessenträger im Standardsetzungs- und Übernahmeverfahren vertreten sind. EFRAG und IASB sollten alle erforderlichen Schritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternehmen, einschließlich der Definition von Offenlegungsanforderungen, die an die Funktion und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Kategorien von Mitarbeitern angepasst sind, die von diesen Organisationen beschäftigt werden.<sup>16</sup>

## 2.4 Materiell-inhaltliche Aspekte und Forderungen

### 2.4.1 IAS-Verordnung und Tätigkeit von EFRAG

- 28 Im Jahr 2013 leitete die Kommission eine Bewertung der Anwendung der IAS-Verordnung ein. Diese Bewertung erstreckt sich vor allem auf die Kriterien für die Übernahme von IFRS in der EU nach Artikel 3 Absatz 2 der IAS-Verordnung sowie auf die Organisationsstrukturen der IFRS-Stiftung und des IASB. Die Kommission wird über die Verordnung aufgefordert, die Bewertung bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen und das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse zu unterrichten.<sup>17</sup> Gegebenenfalls wird die Kommission einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Wirkung der IAS-Verordnung vorlegen.<sup>18</sup>
- 29 Die Verordnung verlangt als Teil der jährlichen Berichterstattung der Europäischen Kommission über die Tätigkeit der Begünstigten ab 2015 zudem Aussagen darüber:<sup>19</sup>
- a) ob EFRAG bei ihrer fachlichen Arbeit an internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 2 der IAS-Verordnung ausreichend berücksichtigt, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob neue oder geänderte interna-

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 15.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 9 Abs. 2.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 17.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 9 Abs. 6 a) und b).



tionale Rechnungslegungsstandards dem Erfordernis gerecht werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden muss, und dem europäischen öffentlichen Interesse dienlich sind; und

- b) ob EFRAG bei ihrer fachlichen Arbeit an internationalen Rechnungslegungsstandards angemessen bewertet, ob vom IASB entworfene, neue oder geänderte internationale Rechnungslegungsstandards evidenzbasiert sind und unter Berücksichtigung der Vielfalt an Rechnungslegungs- und Wirtschaftsmodellen und Auffassungen in der EU den Bedürfnissen der EU gerecht werden.

30 In den Erwägungsgründen betont die Verordnung, dass sich die fachliche Arbeit von EFRAG auf die fachliche Beratung der Kommission zur Übernahme der IFRS sowie die entsprechende Beteiligung an der Ausarbeitung dieser IFRS konzentrieren und sicherstellen sollte, dass die Interessen der EU beim internationalen Standardsetzungsprozess gebührend berücksichtigt werden. Diese Interessen sollten das Vorsichtsprinzip und die Beibehaltung des in der Richtlinie 2013/34/EU niedergelegten Erfordernisses, wonach ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden muss, umfassen und die Auswirkungen von Standards auf die Finanzmarktstabilität und die Wirtschaft berücksichtigen.<sup>20</sup>

#### **2.4.2 Tätigkeit des IASB**

31 Die Verordnung nimmt in ihren Erwägungsgründen zur Kenntnis, dass der IASB die Überprüfung des Rahmenkonzepts eingeleitet hat.<sup>21</sup> Nach der Vorlage des überarbeiteten Rahmenkonzepts soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über mögliche Änderungen erstatten, die in das Rahmenkonzept aufgenommen wurden, sowie die Gründe hierfür nennen, wobei auch hier ein Schwerpunkt auf den Aspekten Vorsicht und Verlässlichkeit liegen soll, um sicherzustellen, dass ein, wie in der Richtlinie 2013/34/EU niedergelegt, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

32 Folgerichtig verlangt die Verordnung als Teil der jährlichen Berichterstattung der Europäischen Kommission über die Tätigkeit der Begünstigten ab 2015 auch Aussagen

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 12.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Erwägungsgrund 24.



---

im Hinblick auf die Ausarbeitung von IFRS, insbesondere die allgemeinen Grundsätze, auf deren Grundlage die neuen Normen entwickelt wurden; ferner im Hinblick darauf:<sup>22</sup>

- a) ob bei den IFRS die verschiedenen Geschäftsmodelle ausreichend berücksichtigt werden;
- b) ob die tatsächlichen Folgen von wirtschaftlichen Transaktionen wiedergespiegelt werden;
- c) ob diese Standards nicht übermäßig komplex sind; und
- d) ob künstliche kurzfristige und schwankungsbedingte Verzerrungen verhindert werden.

---

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2014, Art. 9 Abs. 4.